



Eng Verfassung
fir Europa

ID-65-05-577-DE-C



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG



EUROPÄISCHE UNION



Eine Verfassung für die Europäische Union

*Das Wesentliche zum
besseren Verständnis*



Eng Verfassung
fir Europa



Amt für Veröffentlichungen
Publications.eu.int

Europa erhält eine Verfassung



Rom 1957, Rom 2004, zwei entscheidende Daten für die europäische Integration

Ein einheitlicher Text

AM 29. OKTOBER 2004 haben die Staats- oder Regierungschefs sowie die Außenminister der 25 Mitgliedstaaten der EU in Rom auf dem Kapitol, dort wo 1957 der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet wurde, feierlich den ‚Vertrag über eine Verfassung für Europa‘ unterzeichnet. Dieser wird in diesem Heft als die ‚Verfassung‘ bezeichnet.

Der Verfassungstext wurde mit Hilfe einer neuen Methode vorbereitet. Der ‚Europäische Konvent zur Zukunft Europas‘ hat einen Entwurf ausgearbeitet. In diesem Konvent haben sich Vertreter der Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europaparlaments und der EU-Kommission versammelt. Der Konvent war von den Staats- und Regierungschefs, anlässlich des Treffens in Laeken im Dezember 2001, beauftragt worden, „die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen“:

- Wie kann man eine bessere Verteilung der Zuständigkeiten der Union gewährleisten?
- Wie lassen sich die Instrumente vereinfachen, die die Union zum Handeln benötigt?
- Wie kann man ein Mehr an Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Union sicherstellen?
- Wie lassen sich die derzeitigen Verträge vereinfachen?



Konkrete Verwirklichungen schaffen eine Solidargemeinschaft

Die historischen Wurzeln des Aufbaus Europas reichen bis in die Zeit zwischen den zwei Weltkriegen zurück. Die europäische Integration nach 1946 ist eine direkte Konsequenz der Lehren, die aus dem zweiten Weltkrieg gezogen wurden. Europa suchte nach einem politischen und wirtschaftlichen Integrationsmodell, das es für immer vor einem weiteren zerstörerischen Krieg auf dem europäischen Kontinent schützen sollte. Die Rede vom 9. Mai 1950 des in Luxemburg geborenen französische Außenministers Robert Schuman gilt heute als Geburtsakt der Europäischen Union. Er schlug die Integration der westeuropäischen Kohle- und Stahlindustrie, Instrumente des Krieges, vor und schloss spätere Etappen nicht aus: „Europa lässt sich nicht mit einem Schlag herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung. Es wird durch konkrete Taten entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen“. Dieser Grundsatz besitzt auch heute noch seine volle Gültigkeit.

Der endgültige Text der Verfassung wurde am 17. und 18. Juni 2004 vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Brüssel verabschiedet.

Die Verfassung tritt als einheitlicher Text an die Stelle sämtlicher bestehender Verträge und Gründungsprotokolle. Juristisch wird mit dem Inkrafttreten der Verfassung die von dieser geschaffene Europäische Union an die Stelle der durch vorhergehende Verträge gegründeten Europäischen Gemeinschaft und EU treten.

Die Verfassung wird in Kraft treten, nachdem sie durch alle Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften, d.h. durch parlamentarische Verfahren und/oder durch Referendum ratifiziert worden ist. Wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung von nur vier Fünftel der Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist, wird sich der Europäische Rat der Frage erneut annehmen.

Die wesentlichen Neuerungen

Als demokratische Grundlage eines wiedervereinigten Europas erreicht die Verfassung ein doppeltes Ziel. Sie verstärkt die Effizienz der europäischen Institutionen und führt die Bürger näher an Europa heran. Überdies eröffnet sie neue Perspektiven, da sie eine echte europäische Identität auf der internationalen Bühne begründet.

Die Verfassung führt bedeutende Neuerungen ein:

- sie integriert die EU-Charta der Grundrechte in den Vertrag,
- sie sieht eine klare Verteilung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten vor,
- sie klärt die Rolle der einzelnen Institution der Union,
- sie schafft den Posten des Außenministers der Union, welcher vor allem mit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU beauftragt ist,
- sie schafft das Amt eines gewählten Präsidenten des Europäischen Rates,
- sie verstärkt die Befugnisse des Europäischen Parlaments,
- sie vereinfacht die Rechtsakte der Union,
- sie sieht ein direktes Eingreifen der nationalen Parlamente in den Entscheidungsprozess vor,
- sie führt das Initiativrecht für Bürger bei Gesetzesvorschlägen ein,
- sie gewährt der Europäischen Union die Rechtspersönlichkeit.

REFERENDUM 2005

Am 10. Juli 2005 werden die luxemburgischen Bürger aufgerufen, sich per Referendum für oder gegen die Verfassung zu äußern. Die Beteiligung am Referendum wird Pflicht sein. Es ist daher wichtig, den Inhalt und die Neuerungen der Verfassung zu kennen. Die vorliegende Broschüre vermittelt dazu einen Überblick.

1 Die Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe der Union

- Klar umrissene Ziele
- Die Zuständigkeiten werden verdeutlicht
- Die Organe und Einrichtungen im Dienst des europäischen Projekts
 - ▶ Erweiterte Zuständigkeiten für das Europäische Parlament
 - ▶ Der Europäische Rat gibt den politischen Impuls
 - ▶ Der Ministerrat als Vertretung der Regierungen
 - ▶ Die Kommission vertritt das gemeinsame Interesse
 - ▶ Der Außenminister, eine bedeutende Neuerung
- ▶ Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts
- ▶ Eine Zentralbank zur Gewährleistung der Preisstabilität
- ▶ Der Rechnungshof, das Finanzgewissen
- ▶ Ein Ausschuss zur Vertretung der Regionen
- ▶ Ein Ausschuss für die Wirtschafts- und Sozialpartner
- ▶ Die EIB fördert die wirtschaftliche Entwicklung
- Eine legitime und demokratische Union
- Die Mitgliedschaft in der Union

2 Die Grundrechtscharta

Ein umfassender Katalog
Eine mit klar definierten Rechten verbundene europäische Bürgerschaft

3 Die Politiken und Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union

Vereinfachte Rechtsinstrumente
Der Haushalt der Union
Die Politiken der Union
Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Das außenpolitische Handeln der Union
Verbesserungen im Bereich der Sozialpolitik
Eine autonome Existenz für öffentliche Dienstleistungen
Die Wirtschafts- und Währungspolitik

4 Überarbeitungen und Schlussvorschriften

Antwort auf wesentliche Fragen in einem erweiterten Europa

Im Verlauf der letzten zwanzig Jahre hat die Europäische Union mehrfach die europäischen Verträge überarbeitet. Die Einheitliche Europäische Akte, die 1986 unterzeichnet wurde, hat den Weg für den Europäischen Binnenmarkt eröffnet. Der Vertrag von Maastricht (1992) hat eine einheitliche Währung, eine gemeinsame Außenpolitik und eine Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und der inneren Angelegenheiten eingeführt. Der Vertrag von Amsterdam (1997) hat die demokratischen und die sozialen Grundlagen Europa gefestigt; er hat auch deutliche Verbesserungen im Bereich der Außenpolitik der Union und der Freizügigkeit der Bürger bewirkt. Der Vertrag von Nizza (2001) hat die Europäische Union auf die Erweiterung vorbereitet, in dem er unter anderem die Regeln für die Arbeitsweise der Gemeinschaftsinstitutionen geändert hat.

Die verschiedenen Erweiterungen haben Europa von 6 auf 25 Mitgliedstaaten anwachsen lassen. Es war notwendig geworden, die Institutionen an diese Gegebenheit anzupassen und zusätzlich dem europäischen Projekt einen neuen Impuls zu geben.

Die im Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 versammelten Staats- und Regierungschefs beschlossen daher, eine zusätzliche Reform in Gang zu bringen, deren Umriss im Dezember 2001 fest geschrieben wurden.

Konvent als neuer Ansatz

Die in Laeken am 15. Dezember 2001 verabschiedete „Erklärung über die Zukunft der Europäischen Union“ hatte zum Ziel, einen Reflexionsprozess mit allen betroffenen Parteien in Gang zu bringen. Ziel war es, eine Verfassung für Europa zu erarbeiten und die Union demokratischer, transparenter und effizienter zu gestalten. Der Europäische Rat hat daher beschlossen, einen Konvent einzuberufen.

Diese Methode ermöglichte es erstmals sämtlichen Elementen der Zivilgesellschaft ihre Standpunkte darzulegen. Insgesamt 105 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter haben sich im Konvent unter Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing versammelt: Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, sowie Beobachter regionaler und sozialer Partner.



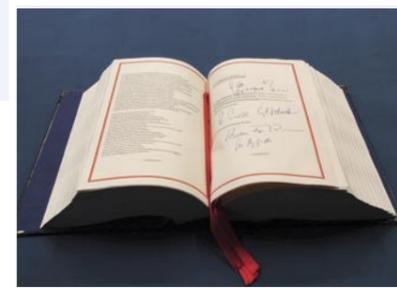
europäischer konvent

Das geschaffene Werk fortführen

« ... SCHÖPFEND AUS DEM KULTURELLEN, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, In der Überzeugung, dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

In der Gewissheit, dass die Völker Europas, stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Gegensätze zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten, In der Gewissheit, dass Europa, „in Vielfalt geeint“, ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Unterfangen fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann, Entschlossen, das Werk, das im Rahmen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags über die Europäische Union geschaffen wurde, unter Wahrung der Kontinuität des gemeinschaftlichen Besitzstands fortzuführen... »

Präambel des Vertrags über eine Verfassung für Europa



Luxemburg wurde im Konvent durch Jacques Santer als Vertreter der Regierung, Paul Helming und Ben Fayot als Vertreter der Abgeordnetenkammer, vertreten. Stellvertreter waren Nicolas Schmit und Gaston Gibéryen sowie Renée Wagoner.

Nach sechzehn Monaten Beratungen und Debatten und auch intensiver Arbeit hat der Konvent seine Arbeit am 10. Juli 2003 beendet. Der ‚Entwurf eines Vertrages für eine Verfassung für Europa‘ wurde dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom am 18. Juli 2003 vorgelegt. Dieser Entwurf diente als Grundlage für die Arbeiten der Regierungskonferenz, bei der die Vertreter der Regierungen der 25 Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments zusammen kamen. Ein abschließender Text wurde vom Europäischen Rat am 17. und 18. Juni 2004 verabschiedet.

In vier Teile gegliedert

Der Verfassungsvertrag, dessen genaue Bezeichnung ‚Vertrag über eine Verfassung für Europa‘ ist, besteht aus einer Präambel, vier Teilen, zwei Anhängen und 36 Protokollen. Er enthält 448 Artikel. Er ersetzt, durch einen einheitlichen Text und aus Gründen der Klarheit, die bestehenden Grundverträge, mit Ausnahme des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), welcher in ein Protokoll übernommen wurde. Er ist in vier Teile strukturiert:

Erster Teil: Die Europäische Union, ihre Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe

Zweiter Teil: Die Charta der Grundrechte der Union

Dritter Teil: Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union

Vierter Teil: Die allgemeinen und Schlussbestimmungen, darunter die Verfahren zur Annahme und Überarbeitung der Verfassung.

Aus Gründen der Transparenz folgt die vorliegende Broschüre diesem Aufbau.

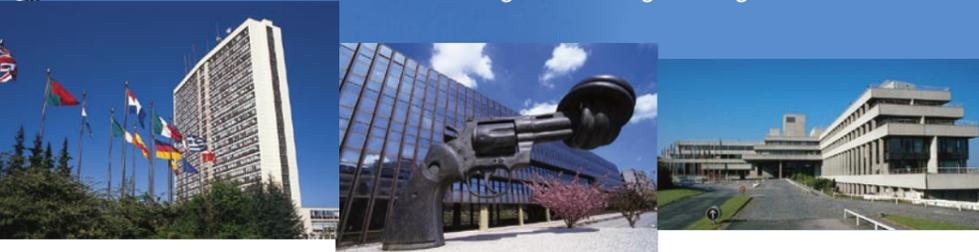


1. Die Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe der Union



« GELEITET VON DEM WILLEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus. »

Artikel I-1



Die Verfassung definiert die Ziele der Union. Um der Union und ihren Mitgliedstaaten zu erlauben, diese gemeinsamen Ziele zu erreichen, werden der Union Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten übertragen.

Die Ausübung der Zuständigkeiten durch die Europäische Union wird von den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit regiert, deren Achtung mit Hilfe eines spezifischen Kontrollsystems überwacht wird.

Um ihre Werte zu fördern, ihre Ziele zu verfolgen und sowohl den Interessen der Bürger als auch der Mitgliedstaaten zu dienen, muss die Union über einen institutionellen Rahmen verfügen. Die EU-Institutionen sichern den Zusammenhalt, die Effizienz und die Kontinuität der Politiken und Tätigkeiten der Union.

die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie bietet ihren Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

Sie strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung an, und zwar auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, der Preisstabilität, einer in hohem Masse wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, eines hohen Niveaus des Umweltschutzes bei verbesserter Umweltqualität. Sie unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Die Union fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Klar umrissene Ziele

Laut Verfassung ist es das Ziel der Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Der freie Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden durch die Union in ihrem Innern garantiert. Jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist verboten.

Die Union bekämpft Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung der Geschlechter,

Die Zuständigkeiten werden verdeutlicht

Die Verfassung leistet einen wichtigen Beitrag indem sie die Zuständigkeiten der Union und die jeweiligen Rollen ihrer Institutionen – „Wer macht was in Europa?“ – verdeutlicht und deren Arbeitsweise vereinfacht. Die Zuständigkeiten werden gemeinschaftlich wahrgenommen, mit Hilfe spezifischer Instrumente und innerhalb eines einheitlichen institutionellen Rahmens.

Die Union kann nur im Rahmen der Zuständigkeiten tätig werden, die ihr die Verfassung ausdrücklich zuerkennt. Diese gibt eindeutig die

Klassifizierung der Zuständigkeiten

Die ausschließlichen Zuständigkeiten

Bereiche an, für die der Union von den Mitgliedstaaten Befugnisse zugewiesen worden sind und führt eine Klassifizierung der Zuständigkeiten der Union ein: ausschließliche Zuständigkeiten, geteilte Zuständigkeiten, die Koordinierung von nationalen Politiken und unterstützende Zuständigkeiten.

Eine erste Kategorie bezeichnet die spezifischen Bereiche, in denen die Union allein, im Namen sämtlicher Mitgliedstaaten tätig wird und Gesetze erlässt. Die Mitgliedstaaten müssen die Rechtsakte der Europäischen Union umsetzen. In diesen Bereichen ist eine Maßnahme auf Ebene der Union wirksamer als eine unkoordinierte Maßnahme eines der Mitgliedstaaten.

Die Kategorie der geteilten Zuständigkeiten

In die zweite Kategorie fallen Bereiche, in denen die Union durch ihre Tätigkeit einen zusätzlichen Nutzen zur Aktion der Mitgliedstaaten erbringt. In diesen Bereichen können die Mitgliedstaaten Gesetze erlassen und verbindliche Rechtsakte annehmen, so weit die Europäische Union dies nicht schon gemacht hat.

Koordinierung der nationalen Politiken

In bestimmten anderen Bereichen, nämlich in der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, erkennen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, dass ihre nationalen Politiken innerhalb der Union koordiniert werden müssen.

Die Verfassung sieht auch vor, dass die Union für die Festlegung und Umsetzung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zuständig ist, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer Verteidigungspolitik.

Unterstützende Zuständigkeiten

In dieser letzten Kategorie schließlich greift die Union ausschließlich zur Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten ein. Den Mitgliedstaaten verbleibt somit ein sehr beträchtliches Maß an Handlungsfreiheit und die hauptsächliche Verantwortung gegenüber ihren Bürgern. In diesen Bereichen ist es der Union nicht gestattet, nationale Rechtsvorschriften zu harmonisieren.

Eine Flexibilitätsklausel

Um eine gewisse Flexibilität des Systems zu erhalten ist es dem Ministerrat mit Hilfe einer entsprechenden Klausel möglich, gegebenenfalls eine Lücke bei den der Union zugewiesenen Zuständigkeiten zu füllen. Diese Klausel erlaubt der Union, ihre Zuständigkeitsbereiche auszuweiten wenn dies erforderlich ist, um verschiedene Ziele der Verfassung zu verwirklichen. Dazu ist eine einstimmige Entscheidung des Ministerrats nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Zwei Grundsätze sollen laut Verfassung die Aktion der Union leiten, nämlich die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit.

Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeiten

- ▶ die Zollunion,
- ▶ die Festlegung der für den Binnenmarkt erforderlichen Wettbewerbsregeln,
- ▶ die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
- ▶ die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und
- ▶ die gemeinsame Handelspolitik.

Bereiche der geteilten Zuständigkeiten

- ▶ der Binnenmarkt,
- ▶ bestimmte Aspekte der Sozialpolitik,
- ▶ der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt,
- ▶ die Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- ▶ die Umwelt,
- ▶ der Verbraucherschutz,
- ▶ der Verkehr und die transeuropäischen Netze,
- ▶ die Energie,
- ▶ der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- ▶ bestimmte Aspekte der gemeinsamen Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
- ▶ bestimmte Zuständigkeiten in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt und
- ▶ bestimmte Zuständigkeiten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

Bereiche der unterstützenden Zuständigkeiten

- ▶ der Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- ▶ die Industrie,
- ▶ die Kultur,
- ▶ der Tourismus,
- ▶ allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung,
- ▶ der Katastrophenschutz und,
- ▶ die Verwaltungszusammenarbeit,

„Wir schmieden keine Staaten zusammen, sondern wir vereinigen die Menschen.“

Jean Monnet, Berater von Robert Schuman und erster Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), Vorgängerin der Europäischen Kommission (1952)



Alles hat in Luxemburg angefangen

Als Gründungsmitglied der Europäischen Union hat Luxemburg immer eine aktive Rolle in der europäischen Integration gespielt. Die Hauptstadt wurde 1952 provisorischer Sitz der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und damit erste europäische Hauptstadt. Nach der 1965 erfolgten Zusammenlegung der europäischen Institutionen (EGKS, EWG und Euratom) bleibt Luxemburg, zusammen mit Brüssel und Straßburg, eine der drei europäischen Hauptstädte. Die historische Präsenz der europäischen Institutionen und Organe hat sicherlich die Zuneigung der Luxemburger gegenüber der Europäischen Union verstärkt.



Zu den in Luxemburg angesiedelten europäischen Institutionen und Organen gehören das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, verschiedene Direktionen der Europäischen Kommission, vor allem Eurostat, der Rechnungshof, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds, das Übersetzungszentrum für die Organe der Europäischen Union sowie das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Der Ministerrat hält im April, Juni und Oktober sein Sitzungen in Luxemburg ab.

Wenn die Union von ihren Zuständigkeiten in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, Gebrauch macht, wird sie nur dann tätig, wenn ihr Tätigwerden sich als wirklich erforderlich erweist und einen zusätzlichen Nutzen zur Aktion der Mitgliedstaaten erbringt. Dieser *Subsidiaritätsgrundsatz* besagt, dass die Entscheidungen auf einer möglichst bürgernahen Ebene zu treffen sind, wobei stets zu prüfen ist, ob ein gemeinschaftliches Vorgehen angesichts der nationalen, regionalen oder lokalen Handlungsmöglichkeiten wirklich gerechtfertigt ist.

Der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* bedeutet, dass die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

Unter der Kontrolle der nationalen Parlamente

Diese beiden Grundsätze sind zwar schon in den bestehenden Verträgen verankert, die Verfassung verstärkt jedoch die Anwendung durch eine bessere Einbindung der nationalen Parlamente. Legt die Kommission einen Vorschlag vor, so muss sie nachweisen, dass sie den beiden Grundsätzen Rechnung getragen hat. Erstmals können die nationalen Parlamente die Vorschläge überprüfen. Sind sie der Meinung, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht gewahrt wurde, haben sie die Möglichkeit, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben. Ist ein Drittel der Parlamente derselben Auffassung, so muss die Kommission ihren Vorschlag überarbeiten.

Eine letzte Kontrollmöglichkeit bietet sich nach der Verabschiedung des Gesetzes. Beim Europäischen Gerichtshof kann nämlich Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip eingereicht werden.

Die Organe und Einrichtungen im Dienst des europäischen Projekts

Um die Union in die Lage zu versetzen, ihre Ziele zu verwirklichen, muss sie über einen wirksamen und legitimen institutionellen Rahmen verfügen. Die Verfassung übernimmt die wesentlichen Bestandteile der bestehenden institutionellen Regelungen, zwei neue Ämter kommen aber hinzu: ein für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählter Präsident des Europäischen Rats und ein Außenminister der Europäischen Union.

Der institutionelle Rahmen im eigentlichen Sinne umfasst das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Ministerrat, die Europäische Kommission und den Gerichtshof der Europäischen Union. Zwei andere Institutionen gehören zur institutionellen Struktur: der Rechnungshof und die Europäische Zentralbank.

Zwei beratende Einrichtungen, der Ausschuss der Regionen sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, ergänzen das System.

Erweiterte Zuständigkeiten für das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament vertritt die Bürger der Mitgliedstaaten. Die Abgeordneten werden alle fünf Jahre in allgemeinen und direkten Wahlen gewählt. Es ist mit dem Ministerrat Gesetzgeber und Haushaltsbehörde. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission, billigt die Kommission als Kollegium und übt die politische Kontrolle über diese aus.

Mitgesetzgeber mit dem Ministerrat

Die Verfassung verstärkt deutlich die Befugnisse des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber. Das aktuelle Mitentscheidungsverfahren wird verallgemeinert, es wird ordentliches Gesetzgebungsverfahren, besonders im Bereich des Binnenmarkts sowie der Justiz und der inneren Angelegenheiten. Dies wird für 95% der europäischen Gesetze der Fall sein, im Vergleich zu 75% heute.

Eine Reihe von internationalen Übereinkommen bedürfen nunmehr die Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Das Europäische Parlament und der Rat teilen sich das Haushaltsrecht; das Recht des Parlaments wird sich auf die gesamten Ausgaben der Union ausdehnen.

Ein vereinfachtes Haushaltsverfahren

Die Verfassung vereinfacht das Verfahren, mit einer einzigen Lesung pro Institution anstatt zwei innerhalb eines engeren Zeitplans. Der Haushalt muss im Übrigen einen finanziellen Rahmen berücksichtigen, der die jährlichen Ausgaben der Union über einen Zeitraum von fünf Jahren festlegt.

Das Parlament kontrolliert ebenfalls die Ausführung des Haushalts durch die Kommission, parallel zum Europäischen Rechnungshof.

Politische Kontrolle der Europäischen Kommission

Das Parlament wird weiterhin die politische Kontrolle über die Europäische Kommission ausüben. Diese ist als Kollegium dem Parlament gegenüber verantwortlich, das einen Misstrauensantrag mit einfacher Stimmenmehrheit gegen sie annehmen kann. Dieser zwingt die Kommission zum geschlossenen Rücktritt.

Ein Minimum von sechs Abgeordneten

Seit dem 1. Mai 2004, Datum der letzten Erweiterung der Union und bis 2009, zählt das Europäische Parlament 732 Abgeordnete.

Mitgliedstaat	2004-2009
Deutschland	99
Frankreich	78
Italien	78
Vereinigtes Königreich	78
Spanien	54
Polen	54
Niederlande	27
Belgien	24
Griechenland	24
Tschechische Republik	24
Ungarn	24
Portugal	24
Schweden	19
Österreich	18
Dänemark	14
Slowakei	14
Finnland	14
Irland	13
Litauen	13
Lettland	9
Slowenien	7
Luxemburg	6
Estland	6
Zypern	6
Malta	5
Total	732

Mit Inkrafttreten der Verfassung wird das Parlament maximal 750 Abgeordnete zählen. Die genaue Zahl der Sitze, die jedem Land zusteht, wird vor den europäischen Wahlen von 2009 festgelegt. Jeder Mitgliedstaat wird nach dem Grundsatz der degressiven Proportionalität über mindestens sechs und maximal 96 Sitze verfügen.

Sechs Abgeordnete für Luxemburg Luxemburg kann damit sichergehen, die sechs europäischen Abgeordneten, über die es derzeit verfügt, zu behalten, während im Verfassungsentwurf von Juni 2003 nur vier Mitglieder als Minimum pro Staat vorgesehen waren. Robert Goebbels, Erna Hennicot-Schoepges, Astrid Lulling, Lydie Polfer, Jean Spautz und Claude Turmes vertreten derzeit die Bürger Luxemburgs im Europäischen Parlament.

Die europäischen Abgeordneten werden in allgemeiner, direkter Wahl gewählt. Ihr Mandat beträgt fünf Jahre.

Der Europäische Rat gibt den politischen Impuls

Mit der Verfassung wird aus dem Europäischen Rat eine Institution. Er verleiht der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen politischen Impulse. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig. Im Allgemeinen entscheidet der Europäische Rat durch Konsens. Laut Verfassung tritt er vierteljährlich zusammen.

Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten, seinem Präsidenten - einer neuen Figur im institutionellen Gefüge der Union - und dem Präsidenten der Kommission. Der neu zu bestimmende Außenminister der Union nimmt ebenfalls an den Beratungen teil.

Ein ständiger Präsident Derzeit führt im Europäischen Rat, ähnlich wie beim Ministerrat, der Mitgliedstaat den Vorsitz, der nach einer festgelegten Reihenfolge während sechs Monaten den Vorsitz der Union innehat. Zur Stärkung der Kohärenz und der Kontinuität hat die Verfassung dieses System geändert. Der Europäische Rat erhält einen ständigen Präsidenten, der für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren - mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit - mit einer qualifizierten Mehrheit vom Europäischen Rat gewählt wird. Es handelt sich hierbei um eine der bedeutendsten Neuerungen der Verfassung.

Dieser Präsident kann parallel dazu kein nationales Mandat ausüben. Er soll den Vorsitz des Europäischen Rates führen und dessen Beratungen leiten. Zusammen mit dem Außenminister der Europäischen Union vertritt er die Union auf der seiner Funktion entsprechenden Ebene in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Der Ministerrat als Vertretung der Regierungen

Der Ministerrat ist die Institution der Union, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind. Er wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Er ist auch die Institution, die vorrangig Entscheidungen in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken trifft.

Der Ministerrat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerienebene. Er tagt in unterschiedlichen Formationen. So treten z.B. die Landwirtschaftsminister als spezielle Ratsformation zusammen, wenn es darum geht, Entscheidungen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Agrarpolitik zu treffen.

Derzeit führt in allen Ratsformationen während sechs Monaten abwechselnd jeweils ein einziger Mitgliedstaat den Vorsitz. Luxemburg hat den Vorsitz im ersten Halbjahr 2005 inne. Nach der Verfassung werden die Ministerräte von einer Gruppe von drei Mitgliedstaaten präsiert. Während einer Dauer von 18 Monaten übernimmt jeder von Ihnen den Vorsitz während eines Halbjahres. Dieses auf eine gleichgewichtige Rotation aufbauende System kann sich in Zukunft noch weiter entwickeln, da es vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden kann. Der Vorsitz im Rat der Außenpolitik wird seinerseits vom Außenminister der Europäischen Union wahrgenommen.

Der Europäische Rat muss die Regeln dieser Rotation unter den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung unter anderem des geografischen Gleichgewichts in Europa festlegen.

Der Rat entscheidet sehr häufig mit ‚qualifizierter‘ Mehrheit, die gewichtiger ist als die einfache Mehrheit. Diese Mehrheit wird heute nach einem Wertungssystem berechnet, das in gewisser Weise der Bevölkerung der Staaten Rechnung trägt, wobei jeder Staat über eine bestimmte Anzahl von Stimmen verfügt.

Seit dem 1. November 2004 werden die Entscheidungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, unter folgenden Bedingungen getroffen:

- entweder 232 Stimmen (von 321), die die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder ausdrücken, sofern auf Vorschlag der Kommission zu entscheiden ist;
- oder 232 Stimmen (von 321), die die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausdrücken, für Entscheidungen, die nicht auf Vorschlag der Kommission getroffen werden müssen.

Wenn eine Entscheidung vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit getroffen wird, kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass festgestellt wird, dass die diese qualifizierte Mehrheit bildenden Mitgliedstaaten wenigstens 62% der Gesamtbevölkerung der Union darstellen. Wenn sich herausstellt, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist die in Frage stehende Entscheidung nicht angenommen.

Ein Vertreter pro Mitgliedstaat

Eine Präsidentschaft in Gruppen von drei Ländern

Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit



Die qualifizierte Mehrheit wird zur Regel

Dank der Verfassung wird die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zur Regel. Der Ministerrat stimmt mit qualifizierter Mehrheit ab, ausgenommen in den Fällen, wo die Verfassung eine andere Abstimmung vorschreibt. Die Beschlussfassung wird dadurch vereinfacht, z.B. in den Bereichen der Niederlassungsfreiheit, bei der Feststellung eines übermäßigen Defizits eines Mitgliedstaats der Wirtschafts- und Währungsunion und im Rahmen der Strukturfonds.

Die Einstimmigkeit und somit die Möglichkeit, dass ein einziger Mitgliedstaat die Beschlussfassung verhindert, wird zum Beispiel im Bereich des Steuerrechts beibehalten (Vetorecht).

Eine Bestimmung der Verfassung, die so genannte „Übergangsklausel“, erlaubt jedoch eine Fortentwicklung. Durch eine einstimmige Entscheidung des Europäischen Rates kann die qualifizierte Mehrheit auf andere Gebiete ausgedehnt werden.

Mitgliedstaat	2004-2009
Deutschland	29
Frankreich	29
Italien	29
Vereinigtes Königreich	29
Spanien	27
Polen	27
Niederlande	13
Belgien	12
Griechenland	12
Tschechische Republik	12
Ungarn	12
Portugal	12
Schweden	10
Österreich	10
Dänemark	7
Slowakei	7
Finnland	7
Irland	7
Litauen	7
Lettland	4
Slowenien	4
Luxemburg	4
Estland	4
Zypern	4
Malta	3
Total	321

sind. Die doppelte Mehrheit ist erreicht, wenn eine Entscheidung 55% der Mitgliedstaaten vereint, darunter mindestens fünfzehn von ihnen, die mindestens 65% der Bevölkerung der Union repräsentieren.

Eine Sperrminorität muss mindestens vier Mitgliedstaaten umfassen, andernfalls ist die qualifizierte Mehrheit erreicht.

In einigen sensiblen Bereichen, z.B. auf dem Gebiet der Justiz und der inneren Angelegenheiten, sieht die Verfassung eine spezielle Prozedur, die so genannte Notbremse, vor. Diese erlaubt es einem Mitgliedstaat, den Europäischen Rat mit dem Entwurf eines Gesetzes oder Rahmengesetzes zu befassen, dessen Ausführung vitale Interessen des Landes in Gefahr bringen könnte.

Dies kann z.B. im Bereich der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer der Fall sein, wenn ein Mitgliedstaat der Meinung ist, dass ein solcher Entwurf den Grundlagen seines Systems der sozialen Sicherheit Schaden zufügen könnte, vor allem was seinen Anwendungsbereich, die Kosten oder die finanzielle Struktur betrifft, oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen könnte.

In einem derartigen Fall wird die legislative Prozedur unterbrochen. Im Anschluss an seine Beratungen kann der Europäische Rat den Entwurf an den Ministerrat zurück verweisen und damit die Unterbrechung aufheben oder die Kommission ersuchen, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten.

Die Prozedur der Notbremse

Eine neue Definition der qualifizierten Mehrheit Die Verfassung führt ab 2009 eine neue Definition der qualifizierten Mehrheit im Ministerrat ein. Es handelt sich um die doppelte Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung, die Ausdruck der doppelten Legitimität der Union



Eine einzigartige Organisation

Da die Europäische Union eine Gemeinschaft von Staaten und Nationen darstellt, geht sie viel weiter als andere internationale Organisationen. In Wirklichkeit ist sie eine einzigartige Organisation ohne jeden Präzedenzfall in der Geschichte. Die Mitgliedstaaten haben gemeinschaftliche Institutionen geschaffen, innerhalb deren sie gemeinsam einen Teil ihrer Souveränität ausüben, um somit Entscheidungen über spezifische Fragen von gemeinschaftlichem Interesse demokratisch auf europäischer Ebene zu treffen.

Die Kommission vertritt das allgemeine Interesse

Die Europäische Kommission vertritt in völliger Unabhängigkeit die allen Mitgliedstaaten der Union gemeinsamen europäischen Interessen. Sie ist die treibende Kraft bei der Gesetzgebung: ‚Gesetze‘ werden von ihr vorgeschlagen und anschließend dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat zur Beschlussfassung übermittelt.

Die Kommission übernimmt die Programmplanung und die Durchführung der gemeinsamen Politiken, wie zum Beispiel der Gemeinsamen Agrarpolitik. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Gemeinschaftsprogramme. Bei der konkreten Umsetzung der gemeinschaftlichen Maßnahmen und Programme stützt sich die Kommission sehr weitgehend auf die einzelstaatlichen Verwaltungen.

Ausführungsorgan und Hüterin der Verträge

Die Kommission übernimmt die Vertretung der Union nach außen und führt die Verhandlungen auf internationaler Ebene, z.B. im Rahmen der Welthandelsorganisation (WHO).

Schließlich trägt die Kommission für die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen des Verfassungsvertrages sowie der von den Organen der Gemeinschaft getroffenen Beschlüsse Sorge, zum Beispiel im Bereich des Wettbewerbs. Sie kann so die Gesetzmäßigkeit der Beihilfen der Mitgliedstaaten kontrollieren und den Grundsätzen Achtung verschaffen, die bestimmte Zusammenschlüsse und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbieten.

Sie kann ebenfalls Vertragsverletzungsverfahren einleiten, aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen aufgedeckter Fälle, und Klagen gegen andere Institutionen und Mitgliedstaaten erheben.

Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich, das einen Misstrauensantrag gegen sie annehmen

Dem Parlament gegenüber verantwortlich

Ein ausschließliches Initiativrecht bei der Gesetzgebung

Um ihre Rolle als Hüterin der Verträge und des allgemeinen Interesses voll zu erfüllen, verfügt die Kommission, wie in den derzeitigen Verträgen, über ein Initiativrecht, das ihr den Auftrag und die Verpflichtung gibt, Vorschläge über die im Vertrag enthaltene Bereiche zu machen, entweder, weil dieser dies ausdrücklich vorsieht oder weil sie es für erforderlich hält. Dieses Initiativrecht steht ihr ausschließlich bei der Gesetzgebung zu, weil der Ministerrat grundsätzlich nur „auf Vorschlag der Kommission“ entscheidet, damit sich jede Initiative in einen kohärenten Rahmen einfügt.

In den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie in bestimmten Bereichen der Justiz und inneren Angelegenheiten wird das Initiativrecht mit den Mitgliedstaaten geteilt.

Im Übrigen können Ministerrat und Europäisches Parlament die Kommission ersuchen Initiativen vorzulegen. Das Initiativrecht wird als grundlegender Bestandteil des institutionellen Gleichgewichts der Gemeinschaft angesehen.

kann; dieser zwingt die Kommission zum geschlossenen Rücktritt.

Die Kommission trifft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

Eine verkleinerte Kommission ab 2014

Von Anfang an setzte sich die Kommission immer aus zwei Staatsangehörigen jedes der bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten und einem Staatsangehörigen jedes der übrigen Mitgliedstaaten zusammen. Durch den Vertrag von Nizza ist die Zahl der Kommissare auf ein Mitglied je Land begrenzt worden. Dies ist der Fall für die Kommission, die im November 2004 ihre Tätigkeit aufgenommen hat und in der die Luxemburgerin Viviane Reding ein zweites Mandat erhielt.

Laut Verfassung wird die Anzahl der Kommissionsmitglieder ab 2014 reduziert; sie soll der Zahl von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten entsprechen, es sei denn der Europäische Rat verändert diese Zahl durch einstimmigen Beschluss. Die Kommissare werden dann nach einem Rotationsystem ausgewählt, bei dem alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt behandelt werden. Das System wird zu einem späteren Zeitpunkt durch den Europäischen Rat festgelegt.

Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments

Wenn der Europäische Rat den Präsidenten der Kommission vorschlägt muss er die Ergebnisse der europäischen Wahlen berücksichtigen. Dieser Kandidat wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments gewählt.

Anschließend nimmt der Rat, in Abstimmung mit dem benannten Kommissionspräsidenten, die Liste der zukünftigen Kommissare auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten an.

Der Präsident und die Kommissare, die für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden, stellen sich anschließend, wie dies bereits heute der Fall ist, gemeinsam einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

Ein Mitglied der Kommission muss seinen Rücktritt erklären, wenn der Präsident es dazu auffordert.

Der Außenminister, eine bedeutende Neuerung

Die Schaffung des Postens eines Außenministers der Union stellt eine der wichtigsten Neuerungen der Verfassung dar. Mit Hilfe dieser Funktion wird es zu einer stärkeren Kohärenz bei den Außenbeziehungen der Union kommen, und zwar sowohl auf politischer als auch auf wirtschaftlicher Ebene. Die Drittländer werden die Stimme der Union leichter ausmachen.

‚Zwei Hüte‘

Dieser Minister trägt sozusagen ‚zwei Hüte‘. Er nimmt nämlich Aufgaben wahr, die derzeit zwei

Personen zugewiesen sind: dem Generalsekretär des Rates, Hoher Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, und dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissar. Der Außenminister ist somit gleichzeitig Beauftragter des Rates für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und das für die Außenbeziehungen zuständige Kommissionsmitglied. Er hat den Vorsitz im Außenministerrat inne und trägt für die Schlüsseligkeit des außenpolitischen Handelns Sorge.

Der Außenminister wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission ernannt.

Der Präsident des Europäischen Rats nimmt die Außenvertretung der Union nur auf seiner Ebene und ausschließlich für die Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr. Er muss dabei auf die Kompetenzen des Außenministers der Union Rücksicht nehmen.

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts

Der Gerichtshof, Rechtsorgan der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg, setzt sich heute aus dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Gericht erster Instanz zusammen.

Ein Gerichtshof, ein Gericht und Fachgerichte

Der Verfassung gemäß begreift der Gerichtshof der Europäischen Union den Gerichtshof, das Gericht - Nachfolger des Gerichts erster Instanz - und die einzurichtenden Fachgerichte. Eine besondere Gerichtsbarkeit für die Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes ist bereits im November 2004 beim Gericht erster Instanz eingerichtet worden.

Der Gerichtshof und das Gericht setzen sich derzeit aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat zusammen. Die luxemburgischen Richter unter den 25 Richtern des Gerichtshofes bzw. des Gerichts sind Romain Schintgen und Marc Jaeger. Die zwei Gerichtsbarkeiten werden in Zukunft auch jeweils ein luxemburgisches Mitglied begreifen.

Der Gerichtshof ist zuständig für die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, zwischen den Institutionen und zwischen Privatpersonen und der Union. Er ist auch zuständig für die Fragen der Auslegung des Unionsrechts, die von einem einzelstaatlichen Gericht im Rahmen eines anhängigen Verfahrens aufgeworfen werden. Diese letztgenannte Zuständigkeit im Wege der Vorabentscheidung ist von grundlegender Bedeutung, um eine gleichmäßige Auslegung des Unionsrechts auf dem gesamten Unionsgebiet sicherzustellen.

Die Einhaltung des Rechts gewährleisten

Das Gericht wird zuständig für Vorabentscheidungsverfahren in besonderen Bereichen sein, sowie für Klagen gegen Entscheidungen der Fachgerichte.

Die Verfassung setzt die Bürger und Unternehmen in die Lage, leichter Rechtsmittel gegen die Regelungen der Union einzulegen, auch wenn diese sie nicht persönlich betreffen, wie dies heute in den Verträgen vorgeschrieben ist.

Eine Zentralbank zur Gewährleistung der Preisstabilität

Die Währungsunion und die einheitliche Währung ‚Euro‘ haben zur Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt geführt. Seit dem 1. Januar 1999 besteht ihre Aufgabe darin, die vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) festgelegte europäische Währungspolitik zu betreiben. Auf der Ebene der konkreten Umsetzung leiten die Beschlussorgane der EZB (Rat der Gouverneure und Direktorium) das Europäische System der Zentralbanken, das für die Erarbeitung und Umsetzung der Geldpolitik, die Wechselkurssteuerung, die Verwaltung der Devisenreserven der Mitgliedstaaten sowie das ordnungsmäßige Funktionieren der Zahlungssysteme zuständig ist. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Die Verfassung bestätigt ihre Funktion.

Der Rechnungshof, das Finanzgewissen

Der Rechnungshof mit Sitz in Luxemburg gewährleistet die Rechnungsprüfung der Europäischen Union: er prüft die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben des Unionshaushalts und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er setzt sich aus jeweils einem Vertreter jedes Mitgliedstaats zusammen. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Das luxemburgische Mitglied ist derzeit François Colling.

Ein Ausschuss zur Vertretung der Regionen

Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen. Er wird vom Parlament, dem Ministerrat und der Kommission zu Fragen gehört, die regionale und lokale Interessen betreffen, insbesondere auf den Gebieten Bildung, öffentliche Gesundheit, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt.

Ernannt für fünf Jahre Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist auf höchstens 350 festgesetzt. Sie werden vom Ministerrat für fünf Jahre ernannt. Derzeit nehmen sechs Luxemburger an diesem Ausschuss teil. Unter dem System der Verfassung wird der Rat die Zusammensetzung mit Einstimmigkeit festsetzen.

Ein Ausschuss für die Wirtschafts- und Sozialpartner

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) setzt sich zusammen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu denen künftig weitere Vertreter der Zivilgesellschaft hinzukommen werden. Er nimmt beratend Stellung, insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Der EWSA wird in zahlreichen Fällen vom Europäischen Parlament, dem Ministerrat oder der Kommission vor der Verabschiedung von Rechtsakten gehört, die auf den Gebieten Binnenmarkt, Bildung, Verbraucherschutz, Umwelt, Regionalentwicklung und Soziales erlassen werden.

Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist auf höchstens 350 festgesetzt worden. Sie werden vom Ministerrat ernannt. Ihr Mandat ist von der Verfassung ab 2010 auf fünf Jahre festgesetzt worden. Der Ministerrat wird die Zusammensetzung einstimmig festlegen. Derzeit nehmen sechs Luxemburger an diesem Ausschuss teil.

Ein Maximum von 350 Mitgliedern

Die EIB fördert die wirtschaftliche Entwicklung

Die Verfassung bestätigt die Aufgabe der Europäischen Investitionsbank, zur ausgeglichenen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union beizutragen. Durch Anleihen auf den Kapitalmärkten und ihre eigenen Mittel wird sie weiterhin durch die Gewährung von Krediten und Bürgschaften die Finanzierung von Projekten in allen Bereichen der Wirtschaft erleichtern, und dies von Luxemburg aus.

Eine legitime und demokratische Union

Die Verfassung legt zum ersten Mal die demokratischen Grundlagen der Union fest und verstärkt deren Umsetzung konkret. Die Union respektiert das Gleichheitsprinzip seiner Bürger. Ihre Funktionsweise ist auf der repräsentativen Demokratie aufgebaut. Die Entscheidungen werden so bürgernah wie möglich getroffen.



Ein Initiativrecht der Bürger

Die Verfassung legt einen neuen Mechanismus fest, der einen direkten Impuls durch die Bürger ermöglicht. Wenn sie mindestens eine Million sind und eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten repräsentieren, können sie die Kommission auffordern, dem Gesetzgeber einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, den sie für erforderlich halten. Auf diese Weise hat jeder Bürger das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.



Eine wichtigere Rolle für die nationalen Parlamente

Die Vertreter der nationalen Parlamente haben als Mehrheit im Konvent dessen Mitglieder dazu bewegt, nach Wegen zu suchen, um die Rolle der nationalen Parlamente bei der europäischen Integration zu verstärken. Die Transparenz der Arbeiten im Ministerrat erlaubt den Parlamenten, die Positionen ihrer Regierung im Ministerrat besser zu verfolgen.

Der Mechanismus des „Frühalarms“ über die Einhaltung der Subsidiarität eröffnet ihnen eine direkte Möglichkeit, das Gesetzgebungsverfahren zu beeinflussen. Durch diesen Mechanismus werden sie automatisch, gleichzeitig mit dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament, von jeder neuen Initiative der Kommission unterrichtet. Wenn ein Drittel von ihnen der Ansicht ist, dass ein Vorschlag das Subsidiaritätsprinzip verletzt, muss die Kommission ihren Vorschlag überarbeiten.

Eine bessere interparlamentarische Zusammenarbeit wird auch die Position der Parlamente innerhalb der Union stärken können.

Eine offene und transparente Demokratie

Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft

Die Verfassung erteilt den europäischen Institutionen die Aufgabe, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft zu führen. Die Kommission wird weiterhin umfassende Beratungen mit den betroffenen Parteien führen.

Der Dialog zwischen den Sozialpartnern soll auf Unionsebene insbesondere mit Hilfe des Gipfels der Sozialpartner für Wachstum und Beschäftigung erleichtert werden.

Der Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften wird erstmals auf der Unions-ebene anerkannt. Die Union pflegt den Dialog mit ihnen.

Eine transparente Union

Die Transparenz der Arbeit der Institutionen und Organe der Union soll eine gute Regierung bewirken.

So tagt das Europäische Parlament immer schon in öffentlichen Sitzungen. Der Ministerrat wird das Gleiche tun, wenn er über ein Gesetz berät und abstimmt.

Unter Vorbehalt der notwendigen Grenzen, die durch öffentliche oder private Interessen gesetzt werden, besitzt jeder Bürger ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Europäischen Union, unabhängig von ihrem Inhalt.

Die Verfassung gewährt den politischen Parteien im Übrigen auf europäischer Ebene eine spezifische Rolle: sie sollen das europäische politische Gewissen formen und den Willen der Bürger ausdrücken.

Der Bürgerbeauftragte schützt gegen schlechte Verwaltung

Der vom Europäischen Parlament ernannte Europäische Bürgerbeauftragte ist berechtigt, Beschwerden im Hinblick auf eine schlechte Verwaltung bei der Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane oder –einrichtungen entgegenzunehmen; ausgenommen ist der Gerichtshof in der Ausübung seiner rechtsprechenden Tätigkeit. Er kann von jedem Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Personen, die in einem Mitgliedstaat leben sowie von Unternehmen, Vereinigungen und anderen Organisationen angerufen werden, die ihren satzungsmäßigen Sitz in der Union haben.

Stellt er einen Fall schlechter Verwaltung fest, benachrichtigt er die betroffene Verwaltung, leitet eine Untersuchung ein und sucht nach einer Lösung zur Beseitigung des Problems. Er unterbreitet gegebenenfalls Empfehlungen, auf die die Institution innerhalb von drei Monaten mit einer detaillierten Stellungnahme antworten muss. Er gibt am Ende jeder Jahressitzung des Europäischen Parlaments einen Bericht ab.

Eine Rechtspersönlichkeit für die Europäischen Union

Durch die Verfassung wird die Union in Zukunft über eine Rechtspersönlichkeit verfügen, um ihre Interessen auf internationaler Ebene zu vertreten. Dies erlaubt der Europäischen Union, Verträge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu schließen. Die Mitgliedstaaten behalten die Möglichkeit, internationale Abkommen zu schließen, soweit sie mit den von der Union geschlossenen Verträgen vereinbar sind. Derzeit verfügt nur die Europäische Gemeinschaft ausdrücklich über eine Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft in der Union

Achtung der gemeinsamen Werte Die Union muss die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor der Verfassung achten. Dies gilt ebenfalls für die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, sowie deren lokale und regionale Identität. Sie muss auch die wesentlichen Funktionen des Staates achten, insbesondere diejenigen die die territoriale Integrität, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Bewahrung der nationalen Sicherheit gewährleisten. Zur loyalen Zusammenarbeit angehalten achten sich die Union und die Mitgliedstaaten und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Um der Union beizutreten, muss ein europäischer Staat deren Werte respektieren. Der Beitritt erfordert eine einstimmige Entscheidung des Rates, die Zustimmung des Europäischen

Parlaments sowie die Ratifizierung des Beitrittsvertrages durch alle Mitgliedstaaten.

Der Ministerrat kann durch einen einstimmigen Beschluss, ohne Beteiligung des betroffenen Staates, und nach Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit des Europäischen Parlaments feststellen, dass ein Mitgliedstaat dauerhaft und schwer gegen die Werte der Union verstoßen hat. Anschließend kann er bestimmte Rechte des fraglichen Staates, einschließlich der Stimmrechte, mit qualifizierter Mehrheit aussetzen.

Jeder Mitgliedstaat – dies ist eine weitere Neuerung – kann in Übereinstimmung mit seinen verfassungsmäßigen Regeln beschließen, aus der Union auszutreten. Seine Beziehungen werden dann durch ein Abkommen zwischen ihm und der Union, vertreten durch den Ministerrat, geregelt. Letzterer beschließt mit qualifizierter Mehrheit, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Aufhebung der Rechte bei Verstoß

Ein Mitgliedstaat kann austreten

2. Die Grundrechtscharta

« ...ZU DIESEM ZWECK, ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden... »

Präambel des zweiten Teils der Verfassung



Die Verfassung ermöglicht einen bedeutenden Durchbruch dadurch, dass die Grundrechtscharta künftig in die Verfassung integriert ist. Der Text der Charta ist durch einen vorherigen Konvent angenommen und am 8. Dezember 2000 feierlich durch das Parlament, den Rat und die Kommission verkündet worden. Weil sie jedoch nicht Teil der Unionsverträge war, hatte die Charta keine rechtliche Verbindlichkeit.

Zwingende Rechtskraft Mit Inkrafttreten der Verfassung werden die Bestimmungen der Charta, die deren zweiten Teil bilden, rechtsverbindlich, ohne dass dies eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Union bedeutet.

Die von der Charta garantierten Grundrechte beziehen sich auf die Würde, die Freiheiten, die Gleichheit, die Bürgerrechte und die Justiz. Die Person wird in den Mittelpunkt der Tätigkeit der Union gestellt, die durch die Bildung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine Unionsbürgerschaft einführt.

Verbindlich für die Organe und die Mitgliedstaaten Alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union sind gehalten, die in der Charta niedergelegten Rechte zu beachten.

Dieselbe Verpflichtung gilt auch für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Recht der Union anwenden. Diese Regel gilt sowohl für die zentralen Behörden als auch für die regionalen oder lokalen Instanzen sowie für die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie durch die Umsetzung von Gemeinschaftsregelungen im Anwendungsbereich des Unionsrechts tätig werden.

Der Gerichtshof sorgt für die Einhaltung der Charta.

Ein umfassender Katalog

Inhaltlich ist die Charta im Vergleich zu dem von dem gesonderten Konvent ausgearbeiteten Text nicht verändert worden; es wurden lediglich formale Änderungen vorgenommen.

Die Charta wahrt das derzeitige, durch das Recht der Union, das der Mitgliedstaaten und das internationale Recht in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich gebotene Schutzniveau.

Der Inhalt der Charta ist allerdings umfassender als die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die von allen Mitgliedstaaten der Union ratifiziert worden ist

Zum einen erweitert die Charta die Tragweite bestimmter, durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechte. Es handelt sich dabei zum Beispiel um:

- das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen, dessen Anwendungsbereich auf andere Formen von Ehe ausgedehnt werden kann, wenn dies die nationale Gesetzgebung vorsieht,
- die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die auf Unionsebene ausgedehnt wird,
- das Recht auf Bildung, das auf die Berufsausbildung und –weiterbildung ausgedehnt wird;
- das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (die insoweit

Weitergehende Rechte

Die Werte der Union

In der Verfassung werden die Werte aufgeführt, auf denen sich die Union gründet:

- ▶ Achtung der Menschenwürde,
- ▶ Freiheit,
- ▶ Demokratie,
- ▶ Gleichheit,
- ▶ Rechtsstaatlichkeit,
- ▶ Wahrung der Menschenrechte.

Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität sowie Gleichstellung von Männern und Frauen auszeichnet.



Das Recht auf Unversehrtheit

Die Verfassung sichert in ihrem Artikel II-63 ausdrücklich das Recht jedes Menschen auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- ▶ die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,
- ▶ das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
- ▶ das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- ▶ das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Die Verfassung übernimmt damit die Grundsätze der Konvention über die Menschenrechte und die Biomedizin, die im Rahmen des Europarates angenommen wurde.

Sie verbietet nur das reproduktive Klonen. Sie erlaubt weder, noch verbietet sie andere Formen des Klonens, der nationale Gesetzgeber darf andere Formen des Klonens verbieten.

von der Konvention vorgesehene Einschränkung gilt nicht für das Unionsrecht und seine Umsetzung),

- das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verurteilt und bestraft zu werden, wobei die Tragweite dieses Rechts auf Unionsebene auf die Gerichtsbarkeiten der Mitgliedstaaten untereinander ausgedehnt wurde.

Während sich die Europäische Menschenrechtskonvention auf Bürgerrechte und politische Rechte beschränkt, deckt die Charta der Grundrechte zum anderen zusätzliche Gebiete ab, wie zum Beispiel das Recht auf ordnungsgemäße Verwaltung, die sozialen Rechte der Arbeitnehmer, das Recht auf soziale Hilfen und eine Unterstützung für die Wohnung, den Schutz personenbezogener Daten und die Bioethik.

• das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und der sozialen Unterstützung,

- das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen und
- das Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen und Kollektivmaßnahmen.

Die Verfassung übernimmt formell das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke verarbeitet werden; erfordert ist die Einwilligung der betroffenen Person oder eine gesetzlich geregelte legitime Grundlage.

Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

Der Schutz personenbezogener Daten

Die sozialen Arbeitnehmerrechte Unter den sozialen Rechten der Arbeitnehmer werden zum Beispiel garantiert:

- der Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung,
- gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen,
- das Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst,
- das Verbot der Kinderarbeit und der Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz,
- der Schutz des Familien- und Berufslebens,

Eine mit klar definierten Rechten verbundene europäische Bürgerschaft

Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Bürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Die Verfassung bestätigt eindeutig die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte: das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wah-

len zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz, das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an deren Organe zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Weitere Rechte der Unionsbürger sind in einem spezifischen Teil der Verfassung zum Thema ‚Das demokratische Leben der Union‘ aufgeführt. Es handelt sich um die Möglichkeit, Meinungen zu sämtlichen Tätigkeitsbereichen der Union zu äußern und an einem Meinungsaustausch teilzunehmen und um das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe der Union.

Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention Gemäß den derzeitigen Verträgen war die Union nicht befugt der Europäischen Menschenrechtskonvention bei zu treten. Die Verfassung hingegen sieht den bevorstehenden Beitritt der Union ausdrücklich vor.

Wie schon bei der Einbeziehung der Charta in die Verfassung bedeutet auch der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht, dass die in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union geändert werden. Die vollständige Einbeziehung der Charta und der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention sind zusätzliche und nicht alternative Schritte.



„In Vielfalt geeint“

Mehrere Symbole der Union sind in die Verfassung aufgenommen worden. Die europäische Flagge stellt einen Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund dar. Die europäische Hymne stammt aus der ‚Ode an die Freude‘ aus der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven. Die Devise der Union lautet ‚In Vielfalt geeint‘. Der Euro ist die Währung der Union und der 9. Mai wird in der gesamten Union als Europatag gefeiert.

3. Die Politiken und Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union

Vereinfachte Rechtsinstrumente

In einem besonderen Kapitel hatte die Erklärung von Laeken den Konvent beauftragt, die Handlungsinstrumente der Union zu vereinfachen. Der Konvent und die Regierungskonferenz haben ihren Auftrag in diesem Bereich erfüllt.

Derzeit existiert eine Vielzahl von Rechtsakten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verordnungen und Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Die Verordnung, allgemein und verbindlich in all ihren Teilen, ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Die Richtlinie bindet alle Mitgliedstaaten im Hinblick auf das zu erreichende Ergebnis, wobei sie den nationalen Instanzen die Zuständigkeit im Hinblick auf die Form und die Mittel ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht überlässt. Die Empfehlungen und Stellungnahmen begründen keine Verpflichtungen und stellen damit keine Rechtsquellen im eigentlichen Sinn dar.

Über diese sehr geläufigen Rechtsakte hinaus kennt die Union weitere Akte, wie etwa die internen Regelungen der Institutionen.

Beschränkung auf sechs Instrumente Die Verfassung begrenzt die Zahl der Rechtsinstrumente auf sechs. Sie unterscheidet zwei Arten von Gesetzgebungsakten und vier Arten von Akten ohne Gesetzescharakter.

Zwei Gesetzgebungsakte

Es wird künftig zwei Gesetzgebungsakte geben, und zwar das europäische Gesetz und das europäische Rahmengesetz. Diese Akte werden in den meisten Fällen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

Die Bezeichnung ‚Gesetz‘ wird somit in das rechtliche Gemeinschaftsvokabular aufgenommen. Das Europäische Gesetz entspricht der früheren ‚Verordnung‘. Es ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und erfordert keinerlei Umsetzung in nationales Recht.

Die Bezeichnung ‚Richtlinie‘ wird durch die Bezeichnung ‚Europäisches Rahmengesetz‘ ersetzt. Dies legt die zu erreichenden Ziele fest, lässt aber den Mitgliedstaaten, an die es gerichtet ist, innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Wahl der für die Erreichung seiner Ziele zu treffenden Form und Mittel.

Die europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission gemeinsam vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat nach den Modalitäten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verabschiedet. Wenn die beiden Institutionen keine Übereinstimmung finden, gilt der fragliche Rechtsakt als nicht angenommen.

In bestimmten spezifischen Fällen können Rechtsakte auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank

Das Gesetz

Das Rahmengesetz

Von Parlament und Ministerrat verabschiedet

oder auf Antrag des Europäischen Gerichtshofes oder der Europäischen Investitionsbank verabschiedet werden.

Besondere Entscheidungsregeln sind zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, darin inbegriffen die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, vorgesehen.

Nach ihrer Annahme werden die Gesetzgebungsakte vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Ministerrats unterzeichnet und danach im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht.

Alle Rechtsakte der Europäischen Union müssen begründet werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, alle für die Umsetzung der rechtlich verbindlichen Akte der Union erforderlichen Maßnahmen im innerstaatlichen Recht zu treffen.

Vier Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

Es gibt vier Rechtsakte ohne Gesetzescharakter. Es handelt sich um europäische Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Die europäische Verordnung Die europäische Verordnung, die nicht zu verwechseln ist mit der derzeitigen Bezeichnung ‚Verordnung‘, die in all ihren Teilen verbindlich war, ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung. Sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und einzelner Bestimmungen der Verfassung. Sie kann auch die Form von delegierten europäischen Verordnungen oder Ausführungsverordnungen annehmen. Sie kann in all ihren Teilen verbindlich sein oder nur hinsichtlich der zu erreichenden Ziele.

Der europäische Beschluss In seiner neuen Definition beinhaltet der europäische Beschluss sowohl den an einen Adressaten gerichteten Beschluss als auch den Beschluss mit allgemeiner Geltung. Die Verfassung sieht zum Beispiel Beschlüsse der Europäischen Kommission zur Feststellung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt vor.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen haben, wie dies auch derzeit der Fall ist, keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Delegation der Gesetzgebung und die Durchführungsakte

Die Hierarchie zwischen der gesetzgeberischen Ebene und der Ebene der Ausführung der Gesetze wird wie in allen nationalen Rechtssystemen gestaltet.

Das Gesetz wird die wesentlichen Teile eines Bereichs festlegen, wobei die Definition der mehr technischen Details an die Kommission delegiert werden kann, unter der Kontrolle der beiden Mitgesetzgeber Parlament und Rat. Diese Vorgehensweise wird es erlauben, die Arbeiten der beiden letzteren zu erleichtern, die sich dann auf die für das Leben der Bürger wichtigeren Aspekte konzentrieren können.

Der Verfassungsvertrag unterteilt die Ausführungszuständigkeiten in delegierte europäische Verordnungen und eigentliche Durchführungsakte.

Nach dem Wortlaut der Verfassung obliegt es der Kommission, unter der Kontrolle der Mitgesetzgeber, delegierte europäische Verordnungen zu erlassen, die die nicht wesentlichen Elemente des Gesetzes vervollständigen oder ändern.

Auch wenn die materielle Ausführung von Gemeinschaftsnormen den Mitgliedstaaten obliegt, kann die Notwendigkeit einer einheitlichen Durchführung es rechtfertigen, die Durchführungszuständigkeiten der Kommission (oder auch dem Rat im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) zu erteilen. Die Durchführungsakte der Union haben die Form von europäischen Durchführungsverordnungen oder europäischen Durchführungsbeschlüssen.

Verstärkte Zusammenarbeit ist möglich

Um eine engere Zusammenarbeit derjenigen Länder der Union zu begünstigen, die auf einem bestimmten Gebiet, das den Zielen der Union entspricht, aber nicht unter ihre ausschließliche Zuständigkeit fällt, über die in den Verträgen vorgesehene Integration hinausgehen wollen, hat man im Vertrag von Amsterdam die Idee der ‚verstärkten Zusammenarbeit‘ eingeführt. Mit dieser Art der Zusammenarbeit soll eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten, die voran kommen können und wollen, in die Lage versetzt werden, das europäische Aufbauwerk unter Beachtung des institutionellen Rahmens der Union weiterzuführen.

Die verstärkte Zusammenarbeit darf nur als letztes Mittel genutzt werden, wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, als Gesamtheit der Mitgliedstaaten vorzugehen. An der Zusammenarbeit muss eine Mindestanzahl von Mitgliedstaaten beteiligt sein (in der Verfassung ist die Rede von einem Drittel) und die Beteiligung muss allen Mitgliedstaaten jederzeit offen stehen. Die im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit angenommenen Rechtsakte sind nur für die beteiligten Mitgliedstaaten verbindlich.

Delegation an die Europäische Kommission

Eine Mindestanzahl von Mitgliedstaaten erfordert

Der Haushalt der Union

Für den Gemeinschaftshaushalt gelten die herkömmlichen Prinzipien:

- sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind in einem einzigen, einheitlichen Dokument zusammengefasst (Prinzip der Einheit),
- die Haushaltsmaßnahmen beziehen sich auf ein Haushaltsjahr (Prinzip der Jährlichkeit),
- die Ausgaben dürfen nicht höher sein als die Einnahmen (Prinzip der Ausgeglichenheit).

Ein vereinfachtes Haushaltsverfahren

Es obliegt der Kommission, den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans der Union vorzulegen. Der Haushalt wird vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat verabschiedet. Das Verfahren wird durch die Verfassung erheblich vereinfacht: nur mehr eine Lesung findet in jeder Institution statt und der zeitliche Rahmen wird erheblich eingeschränkt.

Ein mehrjähriger Finanzrahmen

Der mehrjährige Finanzrahmen, der den Stellenwert eines europäischen Gesetzes haben wird, setzt die jährlichen Obergrenzen für die Ausgaben der Union fest. Bei dem Haushaltsplan ist dieser mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

Der Haushaltsplan wird von der Kommission unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofes ausgeführt. In der täglichen Praxis wird allerdings ein beträchtlicher Anteil des Haushalts von den Mitgliedstaaten ausgeführt, vor allem, was die die Landwirtschaft betreffenden Ausgaben anbelangt.

Eigenmittel für die Union

Finanziert wird der Haushalt durch die Eigenmittel der Union. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um einen Anteil an der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer und um eine Umlage in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttoinlandprodukts der Mitgliedstaaten. Begrenzungen und Kategorien dieser Mittel werden vom Ministerrat festgelegt und müssen darüber hinaus von sämtlichen Mitgliedstaaten gebilligt werden. Ein europäisches Gesetz des Ministerrates kann neue Kategorien von Eigenmitteln festlegen oder eine bestehende Kategorie außer Kraft setzen.

Die Politiken der Union

Die Verfassung widmet die 214 Artikel ihres Teils III den Politiken der Union. Diese Artikel sind in fünf Titel unterteilt:

- Allgemein anwendbare Bestimmungen (Titel I),
- Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft (Titel II),

- Interne Politikbereiche und Maßnahmen (Titel III),
- Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Titel IV),
- Auswärtiges Handeln der Union (Titel V).

Die Verfassung bringt keine revolutionären Veränderungen im Hinblick auf diese Politiken und nimmt die derzeit in den Verträgen geltenden wesentlichen Bestimmungen wieder auf. Die entscheidende Auswirkung der Verfassung ist die Revision der Bestimmungen über das auswärtige Handeln und die Verstärkung der Gemeinschaftsdimension im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Übrigen überarbeitet die Verfassung in bedeutendem Umfang die Artikel zur Wirtschafts- und Währungspolitik, zur gemeinsamen Verteidigung und zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Durch die Verfassung werden die derzeit geltenden Bestimmungen der Verträge in diesem Bereich vollständig überarbeitet und finden sich nun gesammelt in einem einzigen Kapitel.

Bestimmte Bereiche, die bisher der Regierungszuständigkeit unterlagen, fallen künftig in den Gemeinschaftsbereich. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung) ist auf fast alle Bereiche ausgedehnt worden, so dass die Entscheidungen folglich mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden.

Für die Bestimmungen zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gilt, dass ein Viertel der nationalen Parlamente mit begründeter Stellungnahme die erneute Untersuchung von Gesetzesprojekten verlangen kann, die ihrer Ansicht nach das Subsidiaritätsprinzip verletzen. In diesem Bereich ist somit die Schwelle für den Frühwarnmechanismus gesenkt worden, während sie in den anderen Bereichen bei einem Drittel liegt.

Das Initiativrecht teilen sich Kommission und Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Die Bestimmungen der Verfassung zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts machen daraus eine Politik der Union wie jede andere. Allerdings hält die Verfassung die durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam eingefügten abweichenden Bestimmungen und Sonderbestimmungen für das Vereinte Königreich, Irland und Dänemark vollständig aufrecht.

Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit

Ein geteiltes Initiativrecht



Keine Kontrollen an den ‚Schengen-Grenzen‘

Wie dies schon in den derzeitigen Verträgen der Fall war, sieht die Verfassung für die Mitgliedstaaten, die zum ‚Schengen-Raum‘ gehören, keine Kontrollen an den Binnengrenzen der Union vor und legt Regeln für die Kontrollen fest, denen Personen unterliegen, die die Außengrenzen überschreiten.

Das Konzept des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts existiert bereits in den derzeitigen Verträgen. Aber in der Verfassung werden der Union angemessene Mittel geboten, um Lösungen zu finden, die den Herausforderungen entsprechen, mit denen sich die Union konfrontiert sieht: Gewährleistung der Freizügigkeit, Bekämpfung des Terrorismus und der Schwerverbrechen, Steuerung der Migrationströme.

Integrierte Überwachung der Außengrenzen

Darüber hinaus kann die Union ihre Außengrenzen auf integrierte Weise überwachen. Sie kann zum Beispiel eine Einheit aufstellen, die die nationalen Grenztruppen bei ihrer schwierigen Aufgabe der Grenzkontrolle und –überwachung unterstützt.

Eine gemeinsame Asylpolitik

Die Union muss sich unter Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention mit einer echten gemeinsamen Asylpolitik ausstatten, durch die gewährleistet wird, dass alle diejenigen die eines internationalen Schutzes bedürfen, auch tatsächlich geschützt werden. Im Gegensatz zu den derzeitigen Verträgen, die lediglich die Festlegung eines Mindeststandards an Regeln vorsehen, zielt die Verfassung darauf ab, ein gemeinsames europäisches Asylsystem einzurichten, das insbesondere einen einheitlichen Flüchtlingsstatus und gemeinsame Verfahren einschließt.

Eine gemeinsame Einwanderungspolitik

Die Union wird auch eine gemeinsame Einwanderungspolitik aufbauen. In der Verfassung werden die Leitlinien dieser gemeinsamen Politik

festgelegt, was in den derzeitigen Verträgen nicht der Fall war. Es geht darum, die Migrationsströme wirksam zu steuern, eine angemessene Behandlung der Einwanderer zu gewährleisten, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, sowie illegale Einwanderung und Menschenhandel zu bekämpfen. Der Ministerrat und das Parlament werden entsprechende Maßnahmen verabschieden, z.B. hinsichtlich der Bedingungen, die für eine Einwanderung in die Mitgliedstaaten erfüllt sein müssen oder bezüglich der Rechte von Einwanderern.

Desgleichen kann die Union Maßnahmen ergreifen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Eingliederung von Staatsangehörigen von Drittländern zu unterstützen. Alle Maßnahmen im Rahmen dieser Politikbereiche werden im Geiste des in der Verfassung niedergelegten Solidaritätsprinzips durchgeführt, einschließlich der finanziellen Aspekte.

Es wird zu einer erheblichen Verstärkung der demokratischen Legitimität kommen. Gemäß den derzeitigen Verträgen wird nämlich das Europäische Parlament lediglich angehört, während in der Verfassung vorgesehen ist, dass sämtliche einschlägigen Maßnahmen vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat verabschiedet werden.

Eine weitere bedeutsame Änderung betrifft den Gerichtshof, dessen Kontrolle sämtliche verabschiedete Rechtsakte unterliegen.

Die Kommission verfügt ausschließlich über das legislative Initiativrecht und nimmt ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge wahr.

Parlament und Ministerrat verabschieden Maßnahmen



Den Frieden dauerhaft sichern: erstes und weiterhin oberstes Ziel der Union

Das außenpolitische Handeln der Union

Sämtliche Bestimmungen für das außenpolitische Handeln der Union wurden in einem einzigen Titel der Verfassung zusammengefasst. Der Text hat an Lesbarkeit gewonnen. Ein kohärenteres Vorgehen der Union gegenüber Drittländern wird damit ermöglicht.

Einstimmige Entscheidungen Auf außenpolitischem Gebiet werden die Entscheidungen des Ministerrates in den meisten Fällen weiterhin einstimmig getroffen.

Ein Außenminister der Union Die bedeutsamste Neuerung ist die Einführung der Funktion des Außenministers der Union. Der Außenminister ist auch Vizepräsident der Kommission, er arbeitet jedoch in außenpolitischen Fragen unmittelbar mit den Mitgliedstaaten zusammen. Diese Persönlichkeit, die den Europäischen Auswärtigen Dienst leiten wird, wird dafür sorgen, dass die Union in der Welt wirksamer auftreten kann und mehr Gehör findet. So kann er zum Beispiel im Namen der Union im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sprechen.

Klarere Entscheidungsregeln im Außenhandel Im Bereich des Außenhandels verhandelt die Kommission im Namen der gesamten Union mit Drittländern, insbesondere in der Welthandelsorganisation, um die europäischen Interessen auf den Gebieten Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechte an geistigem Eigentum und Investitionen zu vertreten.

Verstärkte Rolle für das Europäische Parlament In diesem Bereich verstärkt die Verfassung die Rolle des Europäischen Parlaments, das fast auf dieselbe Ebene gestellt wird wie der Ministerrat, während der Vertrag ihm bisher keinerlei Rolle zuerkannte, weder bei der Kontrolle, noch bei Entscheidungen. Die Regeln der Entscheidungsfindung des Ministerrates werden ebenfalls eindeutiger gestaltet, um die Union in die Lage zu versetzen, bei der Regelung der Weltwirtschaft als gewichtiger Akteur aufzutreten.

Die Armut beseitigen Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union ist die Beseitigung der Armut. Die Union und die Mitgliedstaaten stellen über 50% der staatlichen Entwicklungshilfe auf der ganzen Welt bereit; es liegt durchaus in ihrem Interesse, ihre Aktionen sorgfältig zu koordinieren, um dieses Ziel wirksamer zu verfolgen. Eine besondere Bestimmung der Verfassung ist der Politik der humanitären Hilfe gewidmet.

Die Union kann Abkommen aushandeln Die Verfassung enthält genaue Bestimmungen dafür, unter welchen Umständen die Union internationale Abkommen aushandeln kann und sie gibt das entsprechende Verfahren eindeutig vor: die Kommission oder der Außenminister verhandelt und Ministerrat und Parlament beschließen gemeinsam, ob sie das Ergebnis annehmen.



Friedensmissionen als gemeinsame Aufgabe

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, künftig als ‚Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik‘ bezeichnet, beinhaltet die fortschreitende Definition einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Ihr Ziel ist es, zu einer gemeinsamen Verteidigung zu führen, sofern der Europäische Rat dies mit Einstimmigkeit beschließt.

Die militärischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihre Visionen im Bereich der Sicherheit und Verteidigung weichen erheblich voneinander ab. Die Verfassung enthält in der Folge Bestimmungen, die auf flexiblen Vereinbarungen beruhen und für alle Mitgliedstaaten annehmbar sind, in dem Sinne, dass sie ihre Orientierungen und ihre politischen Engagements respektieren. Außerdem unterliegt der Entscheidungsprozess im Bereich der Verteidigungspolitik weiterhin vollständig der Einstimmigkeit.

Die neuen allgemeinen Anwendungsvorschriften betreffen sowohl die Aktualisierung der Aufgaben von Petersberg als auch das Einfügen einer Solidaritätsklausel und einer Klausel zur gegenseitigen Verteidigung.

Die Missionen von Petersberg werden aktualisiert, weitere Missionen wie gemeinsame Aktionen im Bereich der Abrüstung, Missionen der Beratung und des Beistands im Militärbereich, Missionen der Konfliktvermeidung und Operationen der Stabilisierung am Ende eines Konflikts werden hinzugefügt.

Die Verfassung führt eine Solidaritätsklausel ein: wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist, leisten ihm die anderen Mitgliedstaaten Hilfe. In diesem Fall mobilisiert die Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um dem betroffenen Staat zu helfen.

Schließlich enthält die Verfassung eine Verpflichtung zur gegenseitigen Verteidigung, die alle Mitgliedstaaten bindet. Wenn ein Mitgliedstaat das Ziel eines bewaffneten Angriffs auf seinem Ho-

Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

Ähnlich wie heute wird die Union weiterhin bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen tätig sein, vorausgesetzt, es handelt sich um Angelegenheiten von grenzüberschreitender Bedeutung. Im Gegensatz zu den derzeitigen Verträgen überträgt die Verfassung dem Ministerrat und dem Parlament die Zuständigkeit für die Verabschiedung von Gesetzen oder Rahmengesetzen, mit denen ein erleichterter Zugang zu den Gerichten gewährleistet werden soll.

Demokratischere Verfahren Gemäß den derzeitigen Verträgen konnte die Union bereits im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen tätig werden. Allerdings wurde dieser Bereich, wie die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, auf Regierungsebene behandelt. Hier wirkt die Verfassung innovativ; sie fasst nämlich sämtliche Politikbereiche der Union in einer einzigen Struktur zusammen, womit sie demokratischere, wirksamere und transparentere Verfahren anwendbar macht. Eine Besonderheit besteht darin, dass eine Gruppe von Mitgliedstaaten (ein Viertel) genau wie die Kommission ein Initiativrecht hat. Das Vetorecht ist zugunsten der qualifizierten Mehrheit weitgehend aufgegeben worden; das Parlament ist mit dem Ministerrat als Mitgesetzgeber tätig und die verabschiedeten Rechtsakte unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof.

Eurojust wird verstärkt Dank der Verfassung kann die Union auch Rahmengesetze für die Strafprozessordnung verabschieden, die die Rechte der Opfer und die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren betreffen. Die bereits bestehenden Mechanismen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, wie Eurojust, werden verstärkt.

Der Ministerrat kann in Zukunft die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft beschließen. Diese wäre zuständig für Fahndung und strafrechtliche Verfolgung von Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug begangen haben. Dieser Beschluss wird einstimmig von den Mitgliedstaaten getroffen.

Europäische Staatsanwaltschaft möglich

Auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit stellt das Europäische Polizeiamt Europol eine Struktur zur Verfügung, um die polizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung der schweren Formen der internationalen organisierten Kriminalität auszubauen. Die Verfassung sieht vor, dass ein europäisches Gesetz die Modalitäten festlegt, unter denen Europol der Kontrolle durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente unterliegt.

Das Europäische Parlament kontrolliert Europol

Kampf gegen grenzüberschreitende Verbrechen

Das Europäische Parlament und der Ministerrat können Definitionen und gemeinsame Sanktionen für schwerwiegende Formen der internationalen Kriminalität festlegen, die in der Verfassung aufgeführt sind. Es geht dabei um äußerst schwere Vergehen wie Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Umweltstraftaten.

Entscheidung mit Einstimmigkeit

Eine Solidaritätsklausel

Verpflichtung zur gegenseitigen Verteidigung

heitsgebiet ist, werden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Diese Verpflichtung lässt die Neutralität einzelner Mitgliedstaaten unberührt und wird in enger Zusammenarbeit mit der NATO (Nordatlantik-Bündnis) durchgeführt.

Der Rat kann die Durchführung einer militärischen Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten anvertrauen, die dies wünschen und über die erforderlichen Kapazitäten für eine solche Mission verfügen.

Eine Europäische Verteidigungsagentur

Um die militärischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu verbessern und zu rationalisieren, sieht die Verfassung die Einrichtung einer europäischen Agentur für die Bereiche Entwicklung von Verteidigungskapazitäten, Forschung, Beschaffung und Rüstung vor. Diese Agentur trägt den Namen ‚Europäische Verteidigungsagentur‘ und nicht mehr ‚Amt für Rüstung‘.

Mitgliedstaaten, die das wollen, über die notwendigen militärischen Kapazitäten verfügen und zwingende Verpflichtungen eingegangen sind, können untereinander eine ständige ‚strukturierte Zusammenarbeit‘ im Rahmen der Union einrichten.

Ausgaben zu Lasten der Mitgliedstaaten

Die Verfassung verbietet Ausgaben zu Operationen mit militärischem Hintergrund oder im Bereich der Verteidigung im allgemeinen Haushalt der Union zu verrechnen. Diese Ausgaben bleiben zu Lasten der Mitgliedstaaten, nach dem Schlüssel des Bruttoinlandsprodukts.

Verbesserungen im Bereich der Sozialpolitik

Die Gründungsverträge übertragen der Gemeinschaft die Aufgabe, eine harmonische, ausgeglichene und dauerhafte Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten, ein hohes Niveau der Beschäftigung und des sozialen Schutzes, die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Anhebung des Niveaus und der Lebensqualität zu fördern.



Vorrangige Ziele nach außen: die Beseitigung der Armut und der Schutz der Menschenrechte, insbesondere derjenigen der Kinder.

Die Verfassung bewahrt die sozialen Errungenschaften und verstärkt die soziale Dimension Europas, in dem sie mehrere Neuerungen einführt. Sie entwickelt diese Mission in der den Zielen der Union gewidmeten Bestimmung und stellt damit eine engere Verbindung zwischen Wirtschaft und Sozialem her. Die Union ist daher gehalten, sich für eine dauerhafte Entwicklung Europas einzusetzen, die sich auf ein ausgeglichenes wirtschaftliches Wachstum und die Preisstabilität, sowie eine höchst wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft gründet, die zur Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt tendiert.

Es ist insbesondere die Tatsache festzustellen, dass die ‚Vollbeschäftigung‘ das Ziel der Union ist, während der EG-Vertrag nur ein hohes Beschäftigungsniveau anpeilt.

Die Verfassung vertieft diese Ziele, indem sie ausdrücklich ausführt, dass die Union den sozialen Ausschluss und die Diskriminierungen bekämpft und die soziale Gerechtigkeit und den sozialen Schutz, die Gleichstellung von Mann und Frau, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördert.

Schließlich sieht die Verfassung vor, dass die Union ihre Werte in ihren Beziehungen mit der restlichen Welt bestätigen und fördern soll. Unter den nach außen zu erreichenden Zielen sind insbesondere die Beseitigung der Armut und der Schutz der Menschenrechte, insbesondere derjenigen der Kinder, zu nennen.

Neben den klassischen Rechten und Freiheiten, wie das Diskriminierungsverbot, das Recht zur Bildung von Gewerkschaften oder der Beitritt zu Gewerkschaften zur Verteidigung der Interessen enthält die Charta der Grundrechte einen besonderen ‚Solidarität‘ genannten Titel. Dieser verankert eine gewisse Anzahl von Rechten und Grundsätzen, mit unmittelbarem Einschlag im sozialen Bereich: das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer im Unternehmen, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, das Streikrecht, das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst und der Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen und der Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und sozialen Unterstützung.

Die Wichtigkeit der Charta liegt darin, dass die Akte der Institutionen und der Mitgliedstaaten, wenn diese das Unionsrecht umsetzen, diese Charta respektieren müssen. Die Charta unterscheidet einerseits zwischen den Rechten, auf die man sich direkt vor dem Richter berufen kann, und andererseits den von der Charta verkündeten Prinzipien, welche durch Akte der Union oder der Mitgliedstaaten konkretisiert werden müssen

Eine enge Verbindung zwischen Wirtschaft und Sozialpolitik

Vertiefte Ziele

Soziale Rechte an Solidarität gebunden

und die vor Gericht nur zwecks Auslegung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Akte vorgebracht werden können.

Ein offener und transparenter Dialog

Rolle der Sozialpartner anerkannt

Die Einbeziehung der Bürger in dem Entscheidungsprozess beinhaltet insbesondere die Verpflichtung für die Institutionen, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft und, für die Kommission im Besonderen, die Verpflichtung zu umfassenden Anhörungen aller Beteiligten. Während die Rolle der Sozialpartner in den jeweiligen Bestimmungen der Verträge heute nur stillschweigend beschrieben wird, sieht die Verfassung vor, dass die Union die Rolle der Sozialpartner anerkennt und auf ihrer Ebene fördert, wobei sie der Vielfalt der nationalen Systeme Rechnung trägt. Sie muss, unter Achtung ihrer Autonomie, den Dialog unter ihnen erleichtern. Der Beitrag des ‚Dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung‘ zum sozialen Dialog wird ausdrücklich anerkannt.

Geteilte Zuständigkeiten

Die Sozialpolitik gehört zu den geteilten Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Einige Themen bleiben jedoch der Zuständigkeit der Union entzogen: die Löhne, das Vereinigungsrecht, das Streikrecht und die Aussperrung.

Die Union kann jedoch Maßnahmen vornehmen, um die Koordinierung der Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten zu sichern. Schließlich übernimmt die Verfassung vollständig die durch den Amsterdamer Vertrag in den EG-Vertrag eingefügten Vorschriften zur Beschäftigungspolitik und insbesondere diejenigen zu den Richtlinien für Beschäftigung.

Ungleichheiten und Diskriminierungen beseitigen

Zu den allgemeinen Anwendungsvorschriften gehört die Verpflichtung der Union, daraufhin zu wirken, die Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern. Die Union muss auch die Anforderungen an die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und den Kampf gegen den sozialen Ausschluss beachten; eine solche generelle Klausel findet sich nicht im derzeitigen Vertrag. Jede Diskriminierung, die sich auf das Geschlecht, die Rasse oder den ethnischen Ursprung, die Religion oder die Überzeugungen, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Neigung gründet, ist zu bekämpfen.

Die Verfassung sieht jetzt ausdrücklich vor, dass das Europäische Parlament informiert werden muss, wenn der Rat Maßnahmen ergreift, um eine zwischen den Sozialpartnern getroffene Vereinbarung durchzuführen.

Sie erläutert außerdem die Methoden, mit denen die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik anregen kann. Es handelt sich um die ‚offene Koordinierungsmethode‘, unter Form von Orientierungen und Indikatoren, Austausch der besten Praktiken, Überwachung und periodischer Einschätzung.

Derzeit kann die Union, soweit keine andere einschlägige Rechtsnorm existiert, Maßnahmen treffen, um die Ausübung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts zu erleichtern. Künftig können Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz erlassen werden, die bisher aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgeschlossen waren. Derartige Maßnahmen müssen in jedem Fall Gegenstand eines Gesetzes sein, welches der Ministerrat nur einstimmig verabschieden kann.

Eine autonome Existenz für öffentliche Dienstleistungen

Die Verfassung verleiht den öffentlichen Dienstleistungen eine rechtlich autonome Existenz. Diese werden als ein für den sozialen und regionalen Zusammenhalt unerlässliches Instrument anerkannt. Die Charta bestimmt, dass die Union den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geregelt ist, anerkennt, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Folglich verlangt die Verfassung von der Union und seinen Mitgliedstaaten, dass diese Dienstleistungen auf der Basis von Prinzipien und gemäß Bedingungen, vor allem wirtschaftlicher und finanzieller Natur, funktionieren, die es ihnen erlauben, ihre Missionen auszuführen. Als konkretes Beispiel sei hier angeführt, dass die Verfassung in dem Kapitel über die Verkehrspolitik angibt, dass Staatsbeihilfen mit der Verfassung vereinbar sind, wenn sie den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Schließlich enthält die Verfassung auch eine neue rechtliche Grundlage für die Annahme von Gesetzen, welche die Prinzipien und Bedingungen, vor allem wirtschaftlicher und finanzieller Natur, festlegen, die als Basis für das Funktionieren der öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem

Eine offene Koordinierungsmethode



Der Euro ist die offizielle Währung der Union.

wirtschaftlichem Interesse dienen. Diese Gesetze dürfen nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Erbringung, der Ausführung und der Finanzierung dieser Dienstleistungen beschneiden. Verglichen mit den aktuellen Verträgen stellt dies eine Neuheit dar, ohne die die Dienstleistungen weiterhin ausschließlich den Wettbewerbs- und Binnenmarktregelungen unterliegen würden.

Die Wirtschafts- und Währungspolitik

Der größte Teil der Vorschriften der derzeit geltenden Verträge im Bereich der Wirtschaftspolitik wird von der Verfassung übernommen. Nur die Vorschriften über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und über das Verfahren bei übermäßigen Defiziten sind deutlich geändert worden.

Die Europäische Kommission erhält die Befugnis, Mahnungen unmittelbar an die Mitgliedstaaten zu richten, deren Wirtschaftspolitiken nicht den großen Leitlinien entsprechen und das gute Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion potentiell gefährden.

Das Verfahren im Bereich der übermäßigen Defizite wird näher erläutert und enthält künftig eine Abstimmung mit einfacher qualifizierter Mehrheit, die die besondere Mehrheit mit gewichteten zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliedstaaten ersetzt. Der betroffene Mitgliedstaat kann nicht mehr an der Abstimmung über die Entscheidung über die Existenz eines solchen Defizits teilnehmen.

Der Euro wird offiziell zur Währung der Union bestimmt. Die Währungspolitik für die Länder der Eurozone wird in die Kategorie der ausschließlichen Zuständigkeiten der Union eingliedert. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, behalten ihre Zuständigkeiten im Bereich der Währung.

Das Ziel der Preisstabilität gehört künftig zu den allgemeinen Zielen der Union als ein begründendes Element für eine dauerhafte Entwicklung.

Die Gesamtheit der Vorschriften zum Binnenmarkt, die die Freizügigkeit, den freien Verkehr von Dienstleistungen, Waren, Kapital und Zahlungen, die Wettbewerbsvorschriften sowie die Steuervorschriften regeln, werden von der Verfassung beibehalten.

Eine von der Verfassung eingefügte neue Rechtsgrundlage ermöglicht es, Vorschriften zum Schutz der europäischen Titel über geistiges Eigentum zu erlassen und andere Verfahren der Genehmigung, der Koordinierung und der zentralisierten Kontrolle auf Unionsebene einzuführen.

Einfache qualifizierte Mehrheit für Abstimmung über Defizite

Der Euro ist die Währung der Union

Beibehaltung der Vorschriften über den Binnenmarkt

4. Überarbeitungen und Schlussvorschriften

Überarbeitungen werden durch Konvent vorbereitet

Alle Überarbeitungen der Verfassung werden künftig, außer sie sind von begrenzter Tragweite, durch einen Konvent vorbereitet. Dieser wird im Konsens eine Empfehlung an die Regierungskonferenz abgeben, die die Änderungen einvernehmlich festlegt. Diese Änderungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von allen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungsvorschriften ratifiziert worden sind.

Für bestimmte Änderungen, wie z.B. die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit auf bestimmte Aktionsbereiche, ist ein flexibleres Verfahren vorgesehen. Für derartige Änderungen genügen die einstimmige Zustimmung des Europäischen Rates und die Verabschiedung durch das Europäische Parlament.

Die Europäische Verfassung im Internet

- 📄 www.verfassung-fr-europa.lu
Die Internetseiten der Regierung
- 📄 www.europa.eu.int/constitution
Die Internetseiten der Europäischen Verfassung
- 📄 www.europarl.eu.int
Das Europäische Parlament
- 📄 www.european-convention.eu.int
Die Arbeiten des Konvents
- 📄 www.europa.eu.int
Die Europäische Union online
- 📄 www.europa.eu.int/news
Die Aktualität der Europäischen Union online
- 📄 www.gouvernement.lu
Die Internetseiten der luxemburgischen Regierung
- 📄 www.eu2005.lu/fr/index.html
Die Internetseiten der luxemburgischen Präsidentschaft der EU 2005
- 📄 www.europa.eu.int/luxembourg
Die Vertretung der Europäischen Kommission in Luxemburg

Für zusätzliche Informationen

Ministère des Affaires étrangères
6, rue de l'ancien Athénée
L-1141 Luxembourg
Tél. +352 478 2850

Service Information et presse
33, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxembourg
Tél: +352 478 2181
Fax: +352 478 47 02 85
e-mail: info@sip.etat.lu
www.gouvernement.lu/gouvernement/sip/index.html

Chambre des députés
19, rue du Marché-aux-Herbes
L-1728 Luxembourg
Tél. +352 466 966-1
Fax +352 220 230
e-mail : chd@chd.lu
www.chd.lu

**Europäische Kommission
Vertretung in Luxemburg**
Bâtiment Jean Monnet
Rue Alcide De Gasperi
L-2920 Luxembourg
Tel. : +352 4301-32925
Fax : +352 4301-34433
e-mail: burlux@cec.eu.int
<http://europa.eu.int/luxembourg>

**Europäisches Parlament
Informationsbüro für Luxemburg**
Bâtiment Robert Schuman
Place de l'Europe
L-2929 Luxembourg
Tél. : +352 4300-22597
Fax: +352 4300-22457
e-mail: epluxembourg@europarl.eu.int

Diese Broschüre hat weder für die Regierung Luxemburgs noch für die Institutionen der Europäischen Union Rechtsverbindlichkeit; sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Auslegung der Verfassungstexte dar.

Fotos:
Europäische Gemeinschaften; Service Information et presse (SIP);
SIP/Christof Weber; SIP/Marcel Schmitz; SIP/Tom Wagner; Photothèque de
la Ville de Luxembourg; Office national du tourisme, Luxembourg

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2005

ISBN 92-894-9309-7

© Europäische Gemeinschaften, 2005
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

